

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.1967

Geschäftszahl

1702/66

Rechtssatz

Ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen auf der Flucht vor einer aus Gründen der Abstammung iSd § 1 Abs 2 OFG drohenden Verfolgung kann für die Stadt Rom nur für jene Zeit angenommen werden, in der Rom durch deutsche Truppen besetzt war, d. i. vom 10.9.1943 bis 4.6.1944.